

# DAS HAMBURGISCHE VERFASSUNGSGERICHT

HVerfG 3/00

## U R T E I L

Im Namen des Volkes

In der Verfassungsstreitsache

Prozessbevollmächtigte: Beschwerdeführer,

g e g e n

die Präsidentin der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt  
Hamburg, Frau Dorothee Stapelfeldt,  
Rathaus, 20095 Hamburg,

Beschwerdegegnerin,  
Prozessbevollmächtigte:

hat das Hamburgische Verfassungsgericht durch seinen Präsidenten Rapp, die Verfassungsrichterinnen Dr. Schmidt-Syaßen, Teichmüller, Wirth-Vonbrunn sowie die Verfassungsrichter Dr. Grambow, Dr. Gündisch, Raloff und Seifert aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2001 für Recht erkannt:

**Die Beschwerde gegen den Beschluss der Bürgerschaft vom 15. November 2000  
wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Beschluss der Bürgerschaft vom 15. November 2000, mit dem sein Einspruch gegen die Entscheidung des Bezirkswahlleiters des Bezirksamts Hamburg-Nord, die den Ersatz eines ausgeschiedenen Bezirksabgeordneten betraf, zurückgewiesen worden ist.

Bei der Wahl vom 21. September 1997 war der Beschwerdeführer als auf Platz 12 kandidierender Bewerber des Bezirkswahlvorschlags der Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg, Grün-Alternative-Liste (GRÜNE/GAL)“ – Amtl. Anz. 1997, 2737, 2749 - zur Bezirksversammlung Hamburg-Nord benannt worden. Nach dem Stimmenanteil der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der Bezirksversammlungswahl wurden 10 Bewerber als gewählte Bezirksabgeordnete ermittelt - Amtl. Anz. 1997, 2737, 2749 -.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1999 erklärte der Beschwerdeführer gegenüber dem Kreisvorstand seinen Austritt aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Bewerberin auf Platz 13 des Bezirkswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Bezirksversammlung Hamburg-Nord war bereits mit Schreiben vom 19. Mai 1999 an den Kreisvorstand aus dieser Partei ausgetreten.

Der Bezirksabgeordnete der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, B., legte mit Schreiben vom 20. März 2000 sein Mandat zum 16. April 2000 nieder. Schon vor diesem Zeitpunkt war die auf Platz 11 des Bezirkswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kandidierende Bewerberin W. aufgrund der Entscheidung des Bezirkswahlleiters vom 4. Januar 2000 in die Bezirksversammlung nachgerückt. Nach der Mandatsniederlegung durch Herrn B. erklärte der Bezirkswahlleiter nunmehr den auf Platz 14 des Bezirkswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN genannten Bewerber K. unter dem 26. April 2000 für gewählt. Dieser nahm die Wahl mit Erklärung vom 27. April 2000, eingegangen beim Bezirksamt Hamburg-Nord am 2. Mai 2000, an. Der Mandatswechsel wurde im Amtlichen Anzeiger vom 19. Mai 2000 (S. 1650) bekannt gemacht.

Der Bezirkswahlleiter des Bezirksamtes Hamburg-Nord teilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27. April 2000 mit, dass er als auf Platz 12 des Bezirkswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kandidierender Bewerber bei der Wiederbesetzung nicht

berücksichtigt werden könne. Er habe geprüft, ob der Beschwerdeführer als nachzuberufener Bewerber seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus der Partei, die ihn aufgestellt habe, ausgeschieden sei, wie die Vorschrift des § 39 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen i. F. v. 22.7.1986 (GVBl. S. 230, m. sp. Änd.) – BezWG – dies verlange. Diese Prüfung habe ergeben, dass der Beschwerdeführer nicht mehr Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei. Danach könne er bei der Wiederbesetzung nicht berücksichtigt werden.

Mit einem bei der Bürgerschaft am 12. Mai 2000 eingegangenen Schreiben legte der Beschwerdeführer Einspruch „gegen die Entscheidung des Bezirkswahlleiters des Bezirksamtes Hamburg-Nord über die Wiederbesetzung des durch Mandatsniederlegung des bisherigen Abgeordneten B. freigewordenen Mandats“ ein. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus:

Er sei nicht mehr Mitglied der GAL, sondern seit dem 6. November 1999 Angehöriger der am gleichen Tage vereinsrechtlich gegründeten Wählervereinigung „Regenbogen - für eine neue Linke –“, die in den Bezirken Hamburg-Nord und Wandsbek unter seiner Mitwirkung gegründet worden sei. Der Zweck der Vereinigung sei darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen zu den entsprechenden Bezirksversammlungen an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Bei der Gründung der Vereinigung habe zugrunde gelegen, dass innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Auseinandersetzung insbesondere über die friedenspolitische Ausrichtung der Partei stattgefunden habe. Die Partei habe die pazifistische programmatische Basis verlassen. Darüber hinaus sei auch die Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik als unvereinbar mit dem bisherigen Parteiprogramm anzusehen. Die Austrittsentscheidung im Anschluss an den Parteitag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. Mai 1999 sei von vornherein mit der Erklärung verbunden gewesen, weiterhin am politischen Willensbildungsprozess, allerdings auf einer neuen organisatorischen Basis, teilzunehmen, was durch die Gründung der Wählervereinigung „Regenbogen – für eine neue Linke“ geschehen sei. Unter Berücksichtigung dieser tatsächlichen Vorgaben sei die Entscheidung des Bezirkswahlleiters, einen anderen Listenbewerber als ihn als Ersatz für den ausgeschiedenen Bezirksabgeordneten zu berücksichtigen, rechtswidrig.

Die Vorschrift des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG, auf die der Bezirkswahlleiter seine Entscheidung gestützt habe, sei als verfassungswidrig anzusehen. Für den insoweit gleichlautenden § 48 Abs. 1 S. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) würde dies von einem beachtlichen Teil der rechtswissenschaftlichen Literatur vertreten. Der anderslautenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 1957 (BVerfGE 7, 63 ff) sei insbesondere entgegenzuhalten, dass die Frage der Mitgliedschaft in einer Partei von vornherein nicht Voraussetzung sei, um

als Kandidat in eine Liste aufgenommen zu werden. Weiterhin verstoße die Vorschrift gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl.

Letztlich komme es auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Norm aber nicht an, da die Vorschrift jedenfalls verfassungskonform dahingehend auszulegen sei, dass sie den Fall einer Parteispaltung nicht erfasse. Dieser Fall sei mit dem eigentlichen Anwendungsbereich des § 39 BezWG nicht vergleichbar. Insoweit sei auf die Literatur zu dem entsprechenden § 48 BWG verwiesen. Nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt sei ohne weiteres von einer Parteispaltung auszugehen. Diese sei dadurch gekennzeichnet, dass sich der Parteibestand sowohl in personeller als auch in programmatischer Hinsicht wesentlich verändere. Über bestehende Fraktionsgemeinschaften wirke die neue Gruppierung an der parlamentarischen Arbeit und der politischen Willensbildung zur Umsetzung der ursprünglichen programmatischen Ausrichtung der GAL mit. Ein wesentlicher Teil des ehemaligen Mitgliederbestandes der GAL habe die Partei verlassen und in der unmittelbaren Folgezeit die neue Gruppierung konstituiert. Dieser für die Funktionsfähigkeit einer Demokratie wichtige Prozess der Flurbereinigung würde durch die Regelungen der §§ 39 BezWG, 48 BWG unvertretbar behindert. Der Gedanke des Vertrauensbruchs gegenüber dem Wähler könne in derartigen Fällen keine Rolle spielen. Im übrigen sei es letztlich für die zuständige Wahlprüfungsinstanz nicht zu entscheiden, welcher Teil der Partei das zur Wahl gestellte Gedankengut der ursprünglich zur Wahl angetretenen Partei weiter vertrete. Der jeweilige Name der verbleibenden und der neuen Partei habe allein formellen Charakter und sei nicht geeignet, eine Abgrenzung vornehmen zu können. Für die Frage, ob eine Abspaltung vorliege, könne es nicht darauf ankommen, inwieweit eine neue Gruppierung bereits als Partei i.S. des Art. 21 GG anzusehen sei. Für die neue Vereinigung sei eine klare politische Zielsetzung vorhanden, die versucht werde, in der politischen Willensbildung umzusetzen. Die Teilnahme an künftigen Wahlen sei in der Satzung der Wählervereinigung ausdrücklich vorgesehen und beabsichtigt.

Im Rahmen des Einspruchsverfahrens vor der Bürgerschaft hat die Behörde für Inneres als für das Wahlrecht zuständige Behörde für den Senat eine Stellungnahme abgegeben. Sie hat im wesentlichen ausgeführt: Die Regelung des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG sei verfassungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 7, 63 ff) habe deutlich gemacht, dass es zumindest bei einem Wahlsystem mit starren Listen zulässig sei, die Nachfolge für ausgeschiedene Abgeordnete von der fortwährenden Parteizugehörigkeit abhängig zu machen. Der Wahl zu den Bezirksversammlungen liege ein derartiges Wahlsystem zugrunde, so dass es sich insoweit um einen von der genannten Entscheidung erfassten Fall handele. Im übrigen habe weder der Bezirkswahlleiter noch die Bürgerschaft als Wahlprüfungsinstanz die Kompetenz, die Regelung des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG durch Nichtanwendung außer Kraft zu setzen.

Die Regelung des § 39 Abs. 1 S.2 BezWG sei auf den vorliegenden Fall auch anwendbar. Zum einen gelte § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG auch bei Parteispaltungen. Zum anderen stelle die vorliegende Konstellation jedenfalls keine Parteispaltung dar. Soweit gegen die vergleichbare bundesrechtliche Vorschrift des § 48 Abs. 1 S. 2 BWG vorgebracht werde, sie sei bei Parteispaltungen nicht anwendbar, so überzeugten die hierfür ins Feld geführten Argumente nicht. Insbesondere forderten die gegen § 48 Abs. 1 S. 2 BWG vorgebrachten beweistechnischen Schwierigkeiten nicht, diese Vorschrift auf Fälle der Parteispaltung nicht anzuwenden. Schwierigkeiten könnten sich allenfalls dann ergeben, wenn die Auseinandersetzungen zwischen den Parteiteilen zeigten, dass alle Beteiligten die Partei in ihrer bisherigen Form nicht fortführen wollten. Im übrigen sei es im vorliegenden Fall durch die Austritte auch nicht zu einer Parteispaltung gekommen. Diese wäre nur dann anzunehmen, wenn die bisherige Partei ausdrücklich oder faktisch aufgelöst werde und in mehrere Teile zerfiele, ohne dass eine Zuordnung dieser Teile zur ursprünglichen (d.h. den Wahlvorschlag erstellenden) Partei möglich sei. Eine Auflösung der GAL habe aber nicht stattgefunden. Es bestünden nämlich keinerlei Zweifel am Fortbestehen der GAL trotz des Austritts einiger Mitglieder. Die für eine Parteispaltung jedenfalls zugrunde zu legende Voraussetzung, dass sich der Parteibestand in personeller und ideologischer Hinsicht durch Austritte wesentlich verändert habe, liege nicht vor. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der Behörde für Inneres vom 9. Juni 2000 verwiesen.

Der Verfassungsausschuss hat am 14. September 2000 die Herren Prof. Dr. Helmut Rittstieg und Rechtsanwalt Michael Günther als Auskunftspersonen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG, zur Anwendung des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG auf den Fall einer Parteispaltung und zur Frage, ob mit der Gründung der Wählervereinigung „Regenbogen – für eine neue Linke“ und den vorangegangenen Austritten eine Parteispaltung vorliege, angehört. Wegen des Fragenkatalogs und des Ergebnisses der Anhörung vom 14. September 2000 wird auf die Bürgerschafts-Drucksache 16/4827 mit den Anlagen 1 und 2 verwiesen.

Schon unter dem 10. Mai 2000 hatte der Beschwerdeführer beim Hamburgischen Verfassungsgericht beantragt, der Beschwerdegegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, den in der Bezirksversammlung des Bezirksamts Hamburg-Nord durch die Mandatsniederlegung des Bezirksabgeordneten B. freigewordenen Sitz vorläufig nicht durch einen Nachrücker zu besetzen. Diesen Antrag hat das Hamburgische Verfassungsgericht mit Beschluss vom 5. Juli 2000 als unzulässig zurückgewiesen.

Den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung des Bezirkswahlleiters hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 15. November 2000 zurückgewiesen. Auf das Plenarprotokoll Nr. 16/84 von diesem Tag wird verwiesen. Diese Entscheidung ist dem Beschwer-

deführer mit Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 22. November 2000 mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt worden. Eine Begründung enthielt dieses Schreiben nicht. Dem Schreiben war der die Entscheidung betreffende Bericht des Verfassungsausschusses an die Bürgerschaft beigelegt.

Gegen die am 23. November 2000 zugestellte Entscheidung hat der Beschwerdeführer am 22. Dezember 2000 Beschwerde erhoben. Zur Begründung vertieft er im wesentlichen sein bisheriges Vorbringen und trägt ergänzend vor: Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 97, 317) sei davon auszugehen, dass § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG nicht verfassungsgemäß sei, da der Gesetzgeber mit dieser Regelung in die Reihenfolge der nachrückenden Listenbewerber eingreife. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit sei aber verletzt, wenn der Zusammenhang zwischen der Wahlentscheidung und dem nachrückenden Listenbewerber nicht mehr bestehe. Der Zweck der Wählervereinigung „Regenbogen – für eine neue Linke“, durch Teilnahme an Wahlen an der politischen Willensbildung mitzuwirken, sei zwischenzeitlich dadurch verwirklicht worden, dass die erforderlichen Beschlüsse und die Anmeldung für die im September 2001 stattfindenden Wahlen zur Bürgerschaft und den Bezirksversammlungen erfolgt seien. Für die Frage, ob eine Abspaltung vorliege, könne es nicht darauf ankommen, inwieweit eine neue Gruppierung bereits als Partei i.S.d. Art. 21 GG anzusehen sei. Die neue Vereinigung habe eine klare politische Zielsetzung, die durch bestehende Fraktionen vertreten werde. Die Teilnahme an künftigen Wahlen sei ausdrücklich vorgesehen und beabsichtigt. Anders als in der Stellungnahme der Innenbehörde dargestellt, sei die Überprüfung der Frage, ob eine Parteispaltung vorliege, dem Wahlleiter ohne weiteres möglich. Es ließen sich hierfür objektive Gesichtspunkte feststellen, wie etwa die Bildung einer neuen Fraktion durch einen größeren Kreis ausgeschiedener Abgeordneter und die Gründung einer neuen politischen Gruppierung mit einem bestimmten politischen Programm. Im übrigen sei dieses rein funktionale Argument ohnehin nicht geeignet, verfassungsrechtliche Grundsätze außer Kraft zu setzen, die mindestens zu einer engen Auslegung der Norm zwängen.

Der Beschwerdeführer beantragt,

die Entscheidung des Bezirkswahlleiters vom 26. April 2000, durch die Herr K. Mitglied der Bezirksversammlung des Bezirksamtes Hamburg-Nord geworden ist, und die Entscheidung der Bürgerschaft vom 15. November 2000 aufzuheben.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie führt zur Begründung aus: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 7, 63, 71) habe gegen die Verfassungsmäßigkeit des gleichlautenden § 48 Abs. 1 S. 2 BWG keine Bedenken gesehen. Diese Bestimmung verstoße nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren Wahl, da kein fremder Wille zwischen die Wahl und die Berufung zum Abgeordneten trete. Vielmehr beruhe die Nichtberücksichtigung auf dem eigenen Willen des Bewerbers. Sowohl für den Wähler als auch für den Bewerber seien die Wirkungen des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG erkennbar. Die Einschränkung widerspreche auch nicht dem Grundsatz des freien Mandats, da die als Ersatzleute gewählten Listenbewerber ihre Unabhängigkeit erst mit dem Status eines Abgeordneten erlangten. Die Einschränkung der Nachfolge von Listenkandidaten im Hinblick auf die weiterbestehende Parteizugehörigkeit sei weder willkürlich noch sachfremd. Es sei jedenfalls nicht sachfremd, die Kontinuität der Parteizugehörigkeit zu einer zusätzlichen objektiven Bedingung für den Mandatserwerb zu machen. Die Vorschrift des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG diene ebenso wie die des § 48 Abs. 1 S. 2 BWG dem Schutz der Wähler der Parteien vor Listenveränderern. Dies werde nicht dadurch widerlegt, dass auf Listen auch parteiunabhängige Kandidaten aufgenommen werden könnten. Damit werde in eine Liste anders als bei Bewerbern, die der Partei angehörten, ein Bewerber aufgenommen, von dem nur bedingt parteiloyales Verhalten erwartet werden könne. Der Begriff des Ausscheidens in § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG sei als Oberbegriff für den Austritt und den Ausschluss anzusehen. Ob § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG auch für den Fall eines Ausschlusses mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl zu vereinbaren sei, sei nicht zu prüfen, weil im vorliegenden Fall ein Ausschluss jedenfalls nicht stattgefunden habe.

Der Begriff der Parteispaltung finde sich weder im Parteiengesetz noch in den Wahlgesetzen des Bundes und der Länder. Unabhängig davon, was unter Parteispaltung zu verstehen sei, könne für eine Auslegung des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG eine Parteispaltung nur Bedeutung erlangen, wenn die Liste, zu der der Bewerber gehöre, nach einer Parteispaltung nicht mehr nur einer Partei aus Rechtsgründen zugeordnet werden müsse, sondern zumindest zweien. Dies könne etwa der Fall sein, wenn sich eine Partei infolge einer Parteienspaltung in zwei Rechtsnachfolger auflöse. Eine solche Parteispaltung habe der Beschwerdeführer nicht behauptet. Im übrigen unterscheide § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG nicht, ob ein einzelner Bewerber allein aus der Partei, die ihn aufgestellt habe, ausscheide oder ob er dies zusammen mit anderen tue. Wahlrechtlich dürften diese Varianten nicht von Bedeutung sein.

Das Verfassungsgericht hat den Vorgang der Bürgerschaft und die Sachakte des Bezirksamts Hamburg-Nord – Leitzeichen: VA/12.10-3,3.4 – beigezogen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Beschwerde ist zulässig.

Das Hamburgische Verfassungsgericht ist gemäß § 14 Nr. 8 HVerfGG zur Entscheidung über Rechtsmittel im Wahlprüfungsverfahren für die Bezirksversammlungen zuständig (HVerfG, Beschl. v. 5. 7. 2000 - HVerfG 2/00 -). Der Beschwerdeführer ist beschwerdebe-rechtigt und hat die Beschwerde fristgemäß erhoben (§ 10 des Wahlprüfungsgesetzes - WahlprüfG - vom 25.6.1997 - GVBl. S. 282 - i. V. m. § 8 Abs. 3 WahlprüfG und §§ 47 Nr. 1, 49 HVerfGG analog). Der Beschwerde fehlt auch nicht das allgemeine Rechtsschutzbedürf-nis wegen der bevorstehenden Wahlen im September 2001, da eine erfolgreiche Beschwer-de noch bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Bezirksversammlung des Bezirksamts Hamburg-Nord entsprechende Rechtswirkungen hätte (vgl. § 7 Bezirksverwaltungsgesetz vom 11.6.1997 - GVBl. S. 205 -, m. spät. Änd.).

Die Beschwerde ist aber unbegründet.

Die Entscheidung der Bürgerschaft ist nicht wegen eines Verfahrensfehlers aufzuheben (1.). Die Bürgerschaft hat die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bezirkswahlleiters des Be-zirksamts Hamburg-Nord, mit der Herr K. im hier streitigen Nachrückverfahren für gewählt erklärt worden ist, zu Recht bejaht (2.).

1. Die Entscheidung der Bürgerschaft ist dem Beschwerdeführer in der Form des § 8 Wahl-prüfG bekannt gegeben worden. Sie ist auch nicht wegen eines Formfehlers aufzuheben, weil sie entgegen § 7 WahlprüfG nicht die wesentlichen Tatsachen und Gründe anführt, auf die sie gestützt wurde. Denn die Beschwerdegegnerin hat die Begründung jedenfalls mit ihrem Schriftsatz vom 1. März 2001 im verfassungsgerichtlichen Verfahren nachge-holt und somit den Formfehler geheilt. Insoweit kann offen bleiben, ob diese Heilungs-möglichkeit aus § 16 Abs. 1 HVerfGG i.V.m. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die nunmehr selbst für Ermessensentscheidungen gem. § 114 S. 2 VwGO die Heilung auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorsieht, oder aus § 45 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 HVwVfG, der der Verwaltung die Nachholung der Begründung bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erlaubt, herzuleiten ist.
2. Zu Recht hat die Bürgerschaft entschieden, dass der Bezirkswahlleiter gem. § 39 Abs. 1 BezWG rechtmäßig gehandelt hat, als er Herrn K. für gewählt erklärt hat. Zwar ist nach

§ 39 Abs. 1 S. 1 BezWG bei Ausscheiden eines Bezirksabgeordneten der in der aufgeführten Reihenfolge nachfolgende Bewerber auf dem Wahlvorschlag vom Bezirkswahlleiter für gewählt zu erklären. Dies war der als Bewerber auf Platz 12 des eingereichten Wahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Bezirksversammlung des Bezirksamts Hamburg-Nord kandidierende Beschwerdeführer. Ob die auf Platz 13 dieses Bezirkswahlvorschlags aufgeführte Bewerberin zu Recht unberücksichtigt geblieben ist, kann schon deshalb offen bleiben, da das Verfassungsgericht nur diejenigen Beanstandungen nachgeht, die der Beschwerdeführer bereits im Einspruchsverfahren vor der Bürgerschaft vorgebracht hat (vgl. HVerfG LVerfGE 9, 168, 173). Der Beschwerdeführer selbst musste aber gem. § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG unberücksichtigt bleiben, da er aus der Partei ausgetreten war (a). Die Vorschrift des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG erfasst auch den hier vorliegenden Fall des Austritts (b). Die Entscheidung des Bezirkswahlleiters konnte auch auf die Regelung des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG gestützt werden, da diese - jedenfalls soweit sie auf den vorliegenden Fall anwendbar ist - verfassungsgemäß ist (c).

- a) Nach § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG bleibt ein Bewerber unberücksichtigt, wenn er seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei, die ihn aufgestellt hat, ausgeschieden ist. Ausgeschieden i.S.d. § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG trifft eine umfassende Regelung bezüglich des Verlustes der Mitgliedschaft in einer Partei. Dabei kommt es nach dieser einfachgesetzlichen Vorschrift nicht darauf an, auf welche Weise sich der Verlust der Mitgliedschaft vollzogen hat. Es ist somit für das Ausscheiden nicht entscheidend, ob dies freiwillig oder unfreiwillig geschieht. Insoweit erfasst das Ausscheiden i.S.d. § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG sowohl die Fälle, in denen die Mitgliedschaft in der Partei freiwillig durch Austritt oder durch automatisches Erlöschen beendet wird, als auch die Konstellation, dass sie unfreiwillig durch Ausschluss ihr Ende findet (vgl. wie hier zur entsprechenden Vorschrift des § 48 BWG: Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 6. Aufl., Rz. 5; Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Aufl., § 48 Rz. 7; Uhlitz DÖV 1957, 468; vgl. auch Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, BT-Drucks. 7/5185 vom 13.5.1976, S. 4, 5; BVerfGE 7, 63, 72). Der Beschwerdeführer ist danach seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Bezirkswahlvorschlags aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ihn aufgestellt hat, ausgeschieden i.S.d. § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG. Denn er hat die Mitgliedschaft in dieser Partei durch seinen Austritt mit Schreiben vom 30. Mai 1999 freiwillig beendet.
- b) Der Anwendung des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG stehen auch die von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Besonderheiten seines Austritts nicht entgegen.

Der Beschwerdeführer ist auf dem Bezirkswahlvorschlag der Partei „BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN, Landesverband Hamburg, Grün-Alternative-Liste (GRÜNE/GAL)“ – Amtl. Anz.

1997, 2737, 2749 – als auf Platz 12 kandidierender Bewerber aufgeführt worden. Er ist aus dieser Partei ausgetreten und seit dem 6. November 1999 Angehöriger der am gleichen Tag für die Bezirke Hamburg-Nord und Wandsbek gegründeten Wählervereinigung „Regenbogen – für eine neue Linke“. Gleichzeitig bildeten sich sowohl in der Bürgerschaft als auch in vier von sieben Bezirksversammlungen Gruppierungen unter gleicher Bezeichnung. So gehören in der Bürgerschaft fünf ehemalige Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Bürgerschaftsgruppe „Regenbogen – für eine neue Linke“ an. In der Bezirksversammlung Hamburg-Nord entstand eine Fraktion aus drei ehemaligen Mitgliedern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die nach dem Parteiaustritt unter der Bezeichnung „Regenbogen – für eine neue Linke“ zusammenarbeiten. Die Wählervereinigung „Regenbogen – für eine neue Linke“, der der Beschwerdeführer beigetreten ist, beabsichtigt nach seinem Vorbringen, entsprechend dem Vereinigungszweck an den Wahlen zur Bezirksversammlung Hamburg-Nord im September 2001 teilzunehmen.

Der Beschwerdeführer kann sich nicht darauf berufen, dass § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG, der für das Nachrücken gerade auf die Parteizugehörigkeit abstellt, wegen der vorgeannten Besonderheiten nicht anwendbar ist (aa). Dies gilt auch, soweit man die Umstände im Zusammenhang mit dem Austritt des Beschwerdeführers als sog. Parteispaltung ansieht (bb). Vielmehr streiten gerade auch die Klarheit und Eindeutigkeit des Wahlrechts für ein Abstellen auf das formale Kriterium der Parteizugehörigkeit und damit die Anwendung des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG (cc).

aa) Aus den vorgenannten Besonderheiten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Ausscheiden des Beschwerdeführers aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ergibt sich keine andere Beurteilung für das Nachrücken im Rahmen des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG. Der Beschwerdeführer hat die Anwartschaft auf das Mandat eines Bezirksabgeordneten gerade als Bewerber auf dem Bezirkswahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erlangt. Da er aus dieser Partei freiwillig ausgeschieden ist, hat er seine Mandatsanwartschaft verloren. Hierbei kommt es nicht darauf an, wieviele weitere Parteimitglieder im zeitlichen Zusammenhang mit ihm aus der Partei ausgetreten sind und aus welchen Gründen diese Austritte erfolgten. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Bei den Wahlen zu den Bezirksversammlungen wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen gewählt (§ 3 Abs. 1 BezWG). Der Wähler stimmt ab, indem er einen der Bezirkswahlvorschläge kennzeichnet, ohne dass er die festgelegte Reihenfolge der Bewerber verändern kann (§ 30 Abs. 1 BezWG). Die Bezirkswahlvorschläge von Parteien, die die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge benennen müssen (§ 26 Abs. 1 BezWG), dürfen nur Bewerber aufführen, die in geheimer Wahl in einer

Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt worden sind (§ 25 Abs. 1 BezWG). Die Namen der gewählten Bezirksabgeordneten werden vom Bezirkswahlausschuss nach § 26 Abs. 1 S. 1 BezWG ermittelt (§ 33 Abs. 1 BezWG).

Aufgrund des danach bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen verwirklichten Systems der starren oder gebundenen Liste ist der Wähler bei der Wahl an die von der Partei vorgeschlagene Liste und die dort festgelegte Reihenfolge der Bewerber gebunden. In diesem System erfolgt die Stimmabgabe bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen gerade für die Partei, da der Wähler nur für den Bezirkswahlvorschlag der Partei im ganzen ohne Veränderungen seine Stimme abgeben hat. Damit wird die Parteizugehörigkeit zu einem entscheidenden Kriterium für die Wahl des Bezirksabgeordneten. Systemgerecht knüpft § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG auch für das Nachrücken an die Parteizugehörigkeit, die dem Bewerber erst die Mandatsanwartschaft gebracht hat, an. Es stellt hierzu keinen Widerspruch dar, dass auch parteiunabhängige Bewerber in den Bezirkswahlvorschlag einer Partei aufgenommen werden können. Denn in diesem besonderen Fall hat die Partei bei der Aufnahme des Bewerbers nicht auf dessen Parteizugehörigkeit abgestellt, sondern gerade bewusst in Kauf genommen, dass von dem Bewerber nur bedingt parteiloyales Verhalten erwartet werden kann (vgl. auch Schreiber DÖV 1976, 734, 736). Nach allem wird in dem bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen verwirklichten System der starren oder gebundenen Listen die Parteizugehörigkeit zu einer so bedeutsamen Voraussetzung für die Bestimmung des Bewerbers durch den Wähler, dass sie systemgerecht auch die Abwicklung der Mandatsanwartschaft bestimmen muss. Der Beschwerdeführer ist aber aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, auf deren Bezirkswahlvorschlag er auf Platz 12 kandidiert hat, freiwillig ausgeschieden. Er erfüllt damit das entscheidende Kriterium der Parteizugehörigkeit, das ihm die Mandatsanwartschaft gebracht und an das § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG systemgerecht für das Nachrücken anknüpft, nicht mehr. Auf die genannten Besonderheiten bei dem Austritt des Beschwerdeführers kommt es aufgrund des die Mandatsanwartschaft des Beschwerdeführers begründenden Systems nicht an. Vielmehr ist es danach ohne Bedeutung, ob der Beschwerdeführer allein oder zusammen mit einer Vielzahl anderer Parteimitglieder freiwillig aus der Partei ausgeschieden ist und welche Gründe ihn zum Austritt bewogen haben. Nach § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG ist systemgerechte formelle Voraussetzung für das Nachrücken eine fortdauernde Parteizugehörigkeit.

bb) Soweit sich der Beschwerdeführer wegen der vorgenannten Besonderheiten darauf berufen will, dass es zu einer sog. Parteispaltung gekommen ist, für die § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG nicht anwendbar sei, kann er hiermit nicht durchdringen. Zwar wird von Stimmen in der Literatur (vgl. insbes. Schuster, Die Rechtsstellung der Ersatzleute zum Bundes-

tag, S. 115 ff.; Uhlitz, a.a.O., 469) die Anwendbarkeit der inhaltsgleichen Vorschrift des § 48 Abs. 1 S. 2 BWG für den Fall der sog. Parteispaltung ausgeschlossen. Diese sehen eine Parteispaltung dann als gegeben an, wenn sich ein größerer Teil der Abgeordneten und Ersatzleute von der alten Partei abkehrt und eine eigene Partei gründet. In einem solchen Fall würde man nach dieser Auffassung mit der Anknüpfung an das formale Kriterium der Parteimitgliedschaft den sich dann ergebenden Verhältnissen nicht gerecht.

Es kann insoweit offen bleiben, was unter dem Begriff der Parteispaltung, den der Gesetzgeber weder im Parteiengesetz noch in den Wahlgesetzen benutzt, zu verstehen ist. Es ergibt sich jedenfalls bei diesem Einzelfall für das Nachrücken nach dem im Rahmen der Wahl zu den Bezirksversammlungen verwirklichten System keine andere Beurteilung im Hinblick auf dessen Nichtberücksichtigung. Denn diese Besonderheiten führen nicht dazu, dass bei dem Beschwerdeführer - anders als die Vorschrift des § 39 Abs. 1 S. 2 dies fordert - nicht auf die Parteizugehörigkeit abzustellen ist. Vielmehr muss auch hier - wie oben dargelegt - systemgerecht an das formale Kriterium der Parteimitgliedschaft angeknüpft werden. Dies war nämlich das entscheidende Kriterium für den Erwerb der Mandatsanwartschaft des Beschwerdeführers, der gerade aufgrund des Bezirkswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diese Rechtsposition erlangt hat. Da er aus dieser Partei aber ausgetreten ist, hat er seine Mandatsanwartschaft verloren, wobei es nicht darauf ankommt, ob dem Austritt eine sog. Parteispaltung zugrundelag. Das Ergebnis ist auch ansonsten systemgerecht. Zum einen hatten der Beschwerdeführer und die mit ihm ausgetretenen Mitglieder die Möglichkeit, ihre politischen Inhalte durch (demokratische) Machtverschaffung in der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durchzusetzen. Zum anderen hat der Wähler nach Ablauf der Wahlperiode die Möglichkeit, für den Bezirkswahlvorschlag dieser Partei wegen der veränderten politischen Inhalte nicht mehr zu stimmen.

cc) Im übrigen führen alle sonstigen Überlegungen, den vorliegenden Fall nicht mit § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG unter Abstellen auf das formale Kriterium der Parteizugehörigkeit zu erfassen, zu erheblichen Schwierigkeiten. So würden die für das Funktionieren der Volksvertretungen und damit auch die für die Durchführung des Wahlrechts erforderlichen einfachen und schnellen Entscheidungen erschwert. Denn die entsprechenden Wahlleiter bzw. die Wahlprüfinstanzen hätten ansonsten eine Vielzahl von zusätzlichen tatsächlichen und rechtlichen Prüfungen durchzuführen, wenn sie z. B. aufklären sollten, ob die in der Partei verbliebenen oder die ausgetretenen Mitglieder - als politische Gruppierung - weiterhin die zur Wahl gestellten politischen Inhalte - gegebenenfalls sogar: überwiegend - vertreten. Deshalb erfordern auch die Klarheit und Eindeutigkeit des Wahlrechts, für das Nachrücken auch bei den hier vorliegenden Besonderheiten an dem

formalen Kriterium der Parteimitgliedschaft und der Anwendung des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG festzuhalten.

- c) Gegen die Vorschrift des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG bestehen, jedenfalls soweit sie das freiwillige Ausscheiden – den Austritt – regelt, keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Hamburgische Verfassungsgericht ist in diesem Verfahren befugt, über die Frage der Verfassungswidrigkeit der Wahlrechtsvorschrift des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG zu entscheiden (aa). Diese Vorschrift verstößt nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren Wahl wie auch nicht gegen das Prinzip der Personenwahl, die auf die Wahl zu Bezirksversammlungen anwendbar sind (bb).

aa) Das Hamburgische Verfassungsgericht ist nicht gehindert, in diesem Verfahren eine Normenkontrolle im Hinblick auf eine Wahlrechtsvorschrift durchzuführen. Zwar ist nach § 14 Nr. 1 bis 4 HVerfGG der einzelne Bürger nicht befugt, das Hamburgische Verfassungsgericht zur Normenkontrolle anzurufen. Das Hamburgische Verfassungsgericht hat aber die Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsvorschrift als Vorfrage zu prüfen, wenn es diese Vorschrift anwenden will. Einer Prüfung der Gültigkeit von § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG steht auch die Verfassungsbestimmung des Art. 64 Abs. 1 HV nicht entgegen, wonach Landesgesetze bei der Rechtsanwendung durch die Gerichte als verbindlich anzusehen sind. Denn dies gilt gerade nicht für das Hamburgische Verfassungsgericht. Die Prüfung der Wahlrechtsvorschrift durch das Hamburgische Verfassungsgericht ist auch durch Art. 100 Abs. 1 GG nicht beschränkt. Die Verfassungsmäßigkeit von § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG ist an dem Verfassungsgrundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl und dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Personenwahl zu messen. Diese Prüfungsmaßstäbe, die denselben Inhalt wie diejenigen nach dem Grundgesetz haben, folgen auch aus der Hamburgischen Verfassung (Art. 6 Abs. 2 HV). Wenn § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG – soweit er die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft in einer Partei erfasst – nicht gegen die Hamburgische Verfassung verstößt, scheidet auch eine Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz aus (vgl. zu allem HVerfG LVerfGE 9, 157, 160 ff.).

bb) Der Grundsatz der unmittelbaren Wahl sowie das Prinzip der Personenwahl bestimmen nach hamburgischem Verfassungsrecht auch die Ausgestaltung des Wahlrechts der Bezirksversammlungen. Die Regelung des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG ist mit diesen Grundsätzen vereinbar.

Die Verfassungsbestimmung des Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG ist auf die Wahlen zu den Bezirksversammlungen nicht anwendbar. Die Hamburgische Verfassung regelt in Art. 6 Abs. 2 den Grundsatz der unmittelbaren Wahl sowie das Prinzip der Personenwahl nur für die Wahl zur Bürgerschaft (vgl. HVerfG LVerfGE 8, 227, 238). Dem Art. 6 Abs. 2 HV ist aber

nicht nur der ungeschriebene Landesverfassungssatz zu entnehmen, dass über den Anwendungsbereich dieser Vorschrift hinaus die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit des aktiven und passiven Wahlrechts für sonstige demokratische Wahlen politischer Art, für die das Land Hamburg die Regelungskompetenz hat, gelten (vgl. HVerfG LVerfGE 8, 227, 238). Vielmehr ist dieser ungeschriebene Landesverfassungssatz auf den ebenfalls in Art. 6 Abs. 2 HV niedergelegten Grundsatz der unmittelbaren Wahl sowie auf das dort geregelte Prinzip der Personenwahl zu erweitern. Dieser Verfassungssatz des Landes Hamburg, der inhaltlich mit dem aus Art. 38 Abs. 1 GG zu entnehmenden bundesverfassungsrechtlichen Rechtssatz übereinstimmt, gilt als eigenständiges Landesverfassungsrecht, auch wenn der gleiche Rechtssatz im Bundesverfassungsrecht besteht (vgl. HVerfG LVerfGE 8, 227, 238, 239). Der ungeschriebene Landesverfassungssatz, nach dem der Grundsatz der unmittelbaren Wahl wie auch das Prinzip der Personenwahl über Art. 6 Abs. 2 HV hinaus auch für sonstige demokratische politische Wahlen gelten, ist auch auf die Wahlen zur Bezirksversammlung anwendbar. Die Bezirksversammlungen sind zwar keine Parlamente in dem Sinne von Gesetzgebungsorganen. Der Grundsatz der unmittelbaren Wahl und das Prinzip der Personenwahl gelten aber nicht nur für Wahlen zu gesetzgebenden oder sonst rechtssetzenden Körperschaften, sondern allgemein für Wahlen zu Gremien, die der demokratischen Legitimation bedürfen und diese Legitimation aus Wahlen erhalten sollen. Das trifft für die Bezirksversammlungen zu, da sie Staatsgewalt ausüben und dem gemäß demokratischer Legitimation bedürfen (vgl. BVerfGE 83, 60, 76; vgl. auch HVerfG LVerfGE 8, 227, 238, 239).

Die Regelung des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG ist verfassungsgemäß und verstößt weder gegen den Grundsatz der unmittelbaren Wahl noch gegen das Prinzip der Personenwahl, soweit für die Berücksichtigung des Ausscheidens aus der Partei auf die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft abgestellt wird. Das Hamburgische Verfassungsgericht beschränkt die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit auf die hier gegebene Fallkonstellation des (freiwilligen) Austritts. Dem liegt zugrunde, dass kein Normenkontrollverfahren vorliegt, sondern lediglich die Verfassungsmäßigkeit der Norm des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG als Vorfrage für deren Anwendung im zu entscheidenden Fall eines freiwilligen Ausscheidens aus der Partei geprüft wird.

Soweit die inhaltsgleiche Vorschrift des § 48 Abs. 1 S. 2 BWG insgesamt bzw. speziell im Hinblick auf die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft für verfassungswidrig gehalten wird, so wird dies ganz überwiegend damit begründet, dass diese Vorschrift auch für den Fall des Parteiausschlusses eines Listenbewerbers eingreife (vgl. z.B. Seifert, a.a.O., § 48 Rz. 7; Frowein AÖR 99 (1974), 72, 103; Erichsen Jura 1983, 635, 640). Auch Thieme (Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Art. 6 Anm. 3 c), der die inhaltsgleiche

Vorschrift des § 38 Abs. 1 S. 2 des Bürgerschaftswahlgesetzes für nichtig hält, beruft sich hierfür darauf, dass diese Bestimmung der Partei ermöglicht, z.B. durch Parteiaus-schlussverfahren zu bestimmen, ob ein Kandidat nachrücken darf oder nicht. Eine andere Begründung für die Verfassungswidrigkeit des § 48 Abs. 1 S. 2 BWG auch bei freiwilliger Beendigung der Mitgliedschaft wählt Kleffmann (Die Rechtstellung parteiloser Kandidaten und Mandatsträger, S. 211), der darauf abstellt, dass zwischen dem Akt der Wahl und der Berufung zum Abgeordneten der Wille des Wahlgesetzgebers eingeschaltet ist, der an den Parteiaustritt die Folge der Nichtberücksichtigung bei der Nachfolge knüpft. Insoweit verkennt Kleffmann, dass der Wahlgesetzgeber den Grundsatz der unmittelbaren Wahl dann einschränken darf, wenn diese Einschränkung verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Eine weitere Begründung für die Verfassungswidrigkeit durch die Nichtberücksichtigung des Listenbewerbers bei freiwilliger Beendigung der Mitgliedschaft gibt Schneider (Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Art. 38 Rz. 46), der die Vorschrift deshalb für verfassungsrechtlich bedenklich hält, weil für die Parteizugehörigkeit statt auf den Zeitpunkt der Nachfolge auf den Zeitraum seit der Listenaufstellung abgestellt werde, so dass die Mandatsanwartschaft eines Ersatzbewerbers bereits vor Inkrafttreten des Nachfolgefalles verloren gehe. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Wortlaut des § 48 Abs. 1 S. 2 BWG diese Interpretation nicht vorgibt. Dieser spricht vielmehr dafür, die Vorschrift so zu verstehen, dass die Mandatsanwartschaft bei Wiedereintritt des ausgetretenen Bewerbers auflebt, er in seine Listenposition einrückt und dann im Zeitpunkt der Nachfolge zu berücksichtigen ist (so auch Schreiber, a.a.O., § 48 Rz. 5).

Entgegen den dargestellten Stimmen in der Literatur – zu § 48 Abs. 1 S. 2 BWG -, die nicht überzeugen, ist für den (freiwilligen) Austritt aus der Partei von einer Verfassungswidrigkeit des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG nicht auszugehen. Denn diese Vorschrift verletzt für den hier zu prüfenden Fall des Verlustes der Mandatsanwartschaft wegen der freiwilligen Beendigung der Mitgliedschaft weder den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl noch das Prinzip der Personenwahl.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit beschränkt sich nicht nur darauf, die indirekte Wahl durch Wahlmänner zu verbieten, sondern er schließt darüber hinaus jedes Wahlverfahren aus, bei dem sich zwischen Wähler und Wahlbewerber nach der Wahlhandlung eine Instanz einschleibt, die nach ihrem Ermessen die Abgeordneten auswählt und damit dem einzelnen Wähler die Möglichkeit nimmt, die zukünftigen Abgeordneten durch Stimmabgabe selbständig zu bestimmen. Dem Grundsatz der unmittelbaren Wahl ist mithin Genüge getan, wenn das Wahlverhalten so geregelt ist, dass jede abgegebene Stimme bestimmten und bestimmbar Wahlbewerbern zugerechnet werden muss, ohne dass nach

der Stimmabgabe noch eine Zwischeninstanz nach ihrem Ermessen die Abgeordneten endgültig auswählt. Für den Wähler müssen die Wirkungen seiner Stimmabgabe erkennbar sein (vgl. BVerfGE 97, 317, 326; E 95, 335, 350; E 7, 63, 68, 71). Der Grundsatz der unmittelbaren Wahl schließt aber nicht aus, dass durch das Wahlgesetz allgemeine, sachlich bestimmte Voraussetzungen für die Übernahme des Abgeordnetenmandats aufgestellt werden. Dies ist allgemein anerkannt, soweit es ein bestimmtes Mindestalter, die Geschäftsfähigkeit, den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit betrifft. Das gleiche muss aber auch für die Fortdauer der Parteizugehörigkeit eines für eine bestimmte Partei aufgetretenen Bewerbers gelten (vgl. BVerfGE 7, 63, 72 zu § 48 Abs. 1 S. 2 BWG). Da bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen (§ 3 Abs. 1 BezWG) gewählt wird und die entsprechenden Bezirkswahlvorschläge gerade auch von Parteien eingereicht werden (§ 23 Abs. 1 BezWG), kann für diese Wahlen ebenfalls auf die Fortdauer der Parteizugehörigkeit abgestellt werden. Insoweit konnte der Gesetzgeber in § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG bei dem Ersatz ausscheidender Bezirksabgeordneter ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit jedenfalls bei einem freiwilligen Ausscheiden des Bewerbers aus der Partei, die den Bewerber aufgestellt hat, von einer Nichtberücksichtigung ausgehen. In diesem Fall gibt es nach der Wahlhandlung zwischen dem Wähler und dem Wahlbewerber keine weitere Instanz, die in ihrem Ermessen die Abgeordneten auswählt. Denn bei der freiwilligen Beendigung der Mitgliedschaft in der Partei beruht es gerade auf dem eigenen Willen eines Wahlbewerbers, ob die als allgemeine, sachlich bestimmte Voraussetzung für die Übernahme des Abgeordnetenmandats aufgestellte Voraussetzung der Fortdauer der Parteizugehörigkeit noch gegeben ist. Insoweit wird die formal zu interpretierende Unmittelbarkeit der Wahl nicht aufgehoben. Sie bleibt erhalten, weil – wenn man von der freiwilligen Handlung des Bewerbers absieht – das Wahlergebnis allein von der im Wahlakt bekundeten Willensentscheidung des Wählers abhängig ist. Insoweit ist auch – wie es der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl verlangt – für den Wähler die Wirkung seiner Stimmabgabe hinreichend erkennbar.

Das mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit eng verbundene Prinzip der Personenwahl, das nach dem Art. 6 Abs. 2 HV zu entnehmenden ungeschriebenen Landesverfassungssatz auch für die Bezirksversammlungswahl gilt, wird ebenfalls nicht verletzt. Denn die Abgeordneten sind heute – zumindest soweit sie auf gebundenen oder starren Listen gewählt werden – zugleich auch Exponenten ihrer Partei. Danach konnte der Gesetzgeber für das Bezirkswahlgesetz als objektive, sachlich begründete Voraussetzung für das Nachrücken eines Wahlbewerbers im Rahmen des § 39 Abs. 1 S. 2 BezWG an die Fortdauer der Parteizugehörigkeit anknüpfen. Diese Vorschrift trägt somit gerade der Bedeutung der Parteien im demokratischen Rechtsstaat Rechnung, indem sie die Parteizuge-

hörigkeit sachlich gerechtfertigt i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG als entscheidendes Kriterium für die Übernahme des Abgeordnetenmandats durch den Wahlbewerber einführt (vgl. BVerfGE 7, 62, 72, 73; Schreiber, a.a.O., § 48 Rz. 5; Schuster, a.a.O., S. 109, 110; alle zu § 48 Abs. 1 S. 2 BWG).

3. Eine Kostenentscheidung ist nach §§ 66, 67 HVerfGG nicht veranlasst. Eine Auslagenerstattung kommt nicht in Betracht. Das Hamburgische Verfassungsprozessrecht sieht in §§ 66 Abs. 4, 67 HVerfGG eine Anordnung über Auslagenerstattung nur für bestimmte Verfahrensarten vor, zu denen das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht gehört (vgl. HVerfG LVerfGE 9, 157, 167).

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.